

Die neue Eingliederungshilfe im SGB IX

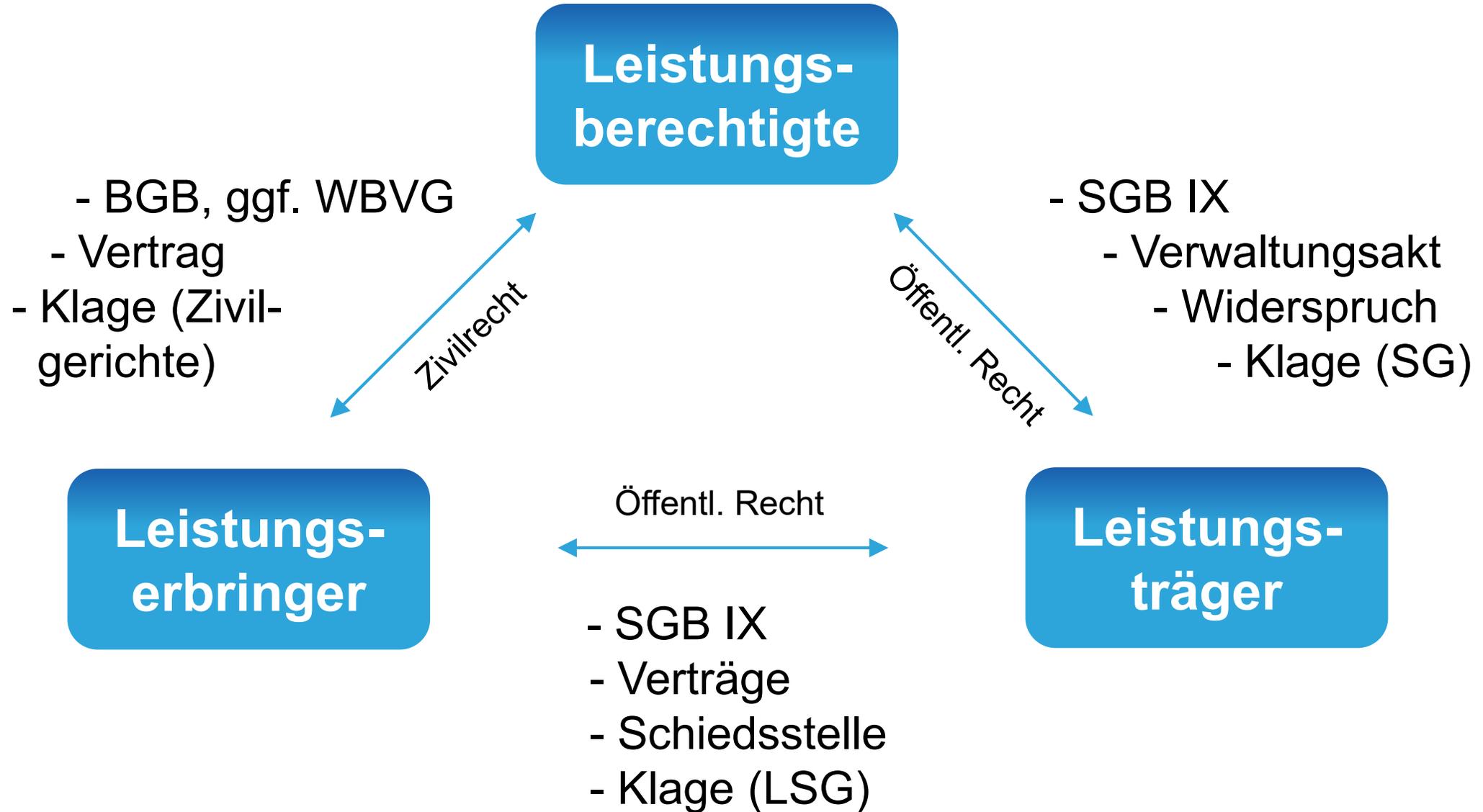
Probleme bei der Umsetzung des neuen Leistungserbringungsrechts

Dr. Frank Brünner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht



I. Das eingliederungshilferechtliche Dreiecksverhältnis (Überblick)

I. Eingliederungsrechtliches Dreiecksverhältnis (Überblick)



II. Rechtsbeziehungen Leistungserbringer - Leistungsträger (1)

- Sachleistungsprinzip
- Leistungsverpflichtung der Einrichtung
- Vereinbarungen nach §§ 123 Abs.1,125 SGB IX
 - Veränderungen gegenüber SGB XII?
 - Konkretisierung im Rahmenvertrag
 - Beispiel Baden-Württemberg

II. Rechtsbeziehungen Leistungserbringer - Leistungsträger (2)

- Probleme:
 - Anschlussfähigkeit an die Hilfebedarfsermittlung
 - Abgrenzung Leistungsbestandteile
 - Zulässigkeit Koppelung von Leistungen
 - Poolbarkeit von Leistungen
 - **Pflegeleistungen als Bestandteil der Eingliederungshilfe**



Zahlungsanspruch?

1. Bisherige Rechtslage:

- Kein unmittelbarer Zahlungsanspruch des LE gegen den LT
- BSG: Schuldbeitritt des LT durch VA zur zivilrechtlichen Schuld des Leistungsberechtigten gegenüber LE

(BSG 28.10.2008, B 8 SO 22/07 R)

2. Neue Rechtslage nach SGB IX seit 01.01.2020:

- § 123 SGB Abs. 6 IX:

„Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe“

- § 127 Abs. 1 SGB IX

„... Die im Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt worden ist. ...“

(gleichlautend: § 75 Abs. 6 und § 77a Abs. 1 SGB XII n.F.)

II. Sachleistungsprinzip (3)

2. Neue Rechtslage nach SGB IX seit 01.01.2020:

- öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch LE – LT aus § 123 Abs. 6 SGB IX
(BT-Drucks. 18/9522, S. 294)
- Konkretisierung durch Bewilligungsbescheid

entweder:

analog der Rechtsprechung des 3. Senats zu § 72 Abs. 4 Satz 3 und § 87a Abs. 3 SGB XI:

Keine Bindung des LE an VA, Leistungsklage des LE (BSG 01.09.2005, B 3 P 4/04 R)

oder:

VA mit Drittwirkung, auch dann aber Rechtsmittel des LE möglich, ggf. Beiladung

2. Neue Rechtslage nach SGB IX seit 01.01.2020:

- Höhe der Leistung: wie bisher bereits in der Hilfe zur Pflege Nettoprinzip

LT bewilligt und bezahlt Vergütung ggf. abzüglich eines Eigenanteils des Leistungsberechtigten aus eigenem Einkommen

(§ 127 Abs. 1 i.V.m. § 137 Abs. 3 SGB IX)



Aufnahme-/Leistungspflicht

Neue Rechtslage nach SGB IX seit 01.01.2020:

- § 123 Abs. 4 SGB IX

„Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer (...) im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen.“

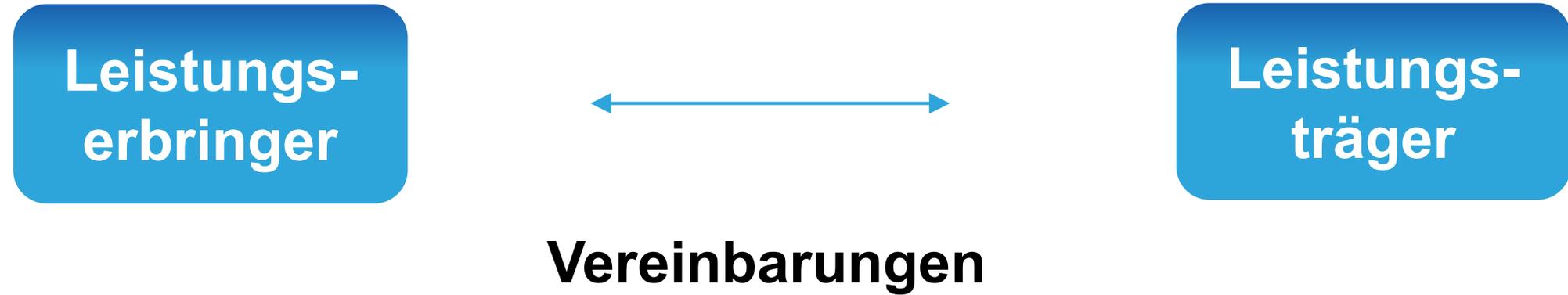
Neue Rechtslage nach SGB IX seit 01.01.2020:

- „Aufnahmepflicht“ und „Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans“
nur
„im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes“,

also im Rahmen der Vorgaben der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung!

Zu beachten u.a.:

- vereinbarte Platzzahl
- vereinbarte Zielgruppe
- vereinbarte Leistungen/Teilleistungen
- vereinbarte Regelungen zur Bildung von Hilfebedarfsgruppen



- kollektivvertraglich auf Landesebene:
 - **Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX**
„gemeinsam und einheitlich“
- zwischen örtlichem LT und LE (oder dessen Verband):
 - **Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX**
 - **Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs.1 Nr. 2 SGB IX**

II. Vereinbarungen nach §§ 123 Abs.1,125 SGB IX (2)

- Inhalt der Leistungsvereinbarung

Mindestinhalte in § 125 Abs. 2 SGB IX entsprechen weitgehend

§ 76 Abs. 1 SGB XII a.F.

Unterschied:

„Art, **Umfang**, Ziel und Qualität der Leistungen“ statt
„Art, Ziel und Qualität der Leistung“

- Inhalt der Vergütungsvereinbarung

Leistungspauschalen

- nach Hilfebedarfsgruppen
- oder nach **Stundensätzen**
- sowie für die **gemeinsame Inanspruchnahme**
- oder **andere geeignete Verfahren** (unter Beteiligung Interessenvertretung Menschen mit Behinderung)

- Personenzentrierung?

1. Es werden nur noch die sogenannten „Fachleistungen der Eingliederungshilfe“ vereinbart, nicht mehr die sogenannten existenzsichernde Leistungen („Unterkunft und Verpflegung“)
2. Die Fachleistungen könnten zwar mehr oder weniger wie bisher als pauschale Gesamtleistungen für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf vereinbart werden.
Sie können aber auch personenzentriert weiter ausdifferenziert werden.

 Vorgaben z.B. im Rahmenvertrag

- **Rahmenvertrag / Beispiel Baden-Württemberg:**

Leistungen können nach § 8 Abs. 2 LRV vereinbart werden als

- **Individuelleistung**
- **gepoolte Individuelleistung** (gemeinsam in Anspruch genommene Leistungen)
- **Modulleistung** (gemeinsam an Gruppe erbrachte Leistungen)

sowie in besonderen Wohnformen als

- **Basismodul**

Diese Leistungsformen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination miteinander vereinbart werden (§ 8 Abs. 2 LRV).

- Beispiel Baden-Württemberg:

Vergütungen („Leistungspauschalen“) können nach § 14 LRV vereinbart werden als

- **Fachleistungsstundensätze** (einschl. Investbetrag)
- **Pauschalsätze** (+ gesonderter Investbetrag)

Für Individuelleistungen und gepoolte Individuelleistungen „sollen“ Fachleistungsstundensätze vereinbart werden.

- „sollen“ = Empfehlung, d.h.: auch Pauschalsätze möglich

Werden für ein Leistungsangebot mehrere Leistungspauschalen vereinbart, wird ein einheitlicher Investitionsbetrag vereinbart (§ 14 Abs. 6 LRV)

Problem Anschlussfähigkeit an Bedarfsermittlung/Zeitbezug

§ 8 I LRV Baden-Württemberg fordert Anschlussfähigkeit der Leistungen an die Gesamtpläne der Leistungsberechtigten auf Basis des Bedarfsermittlungsinstruments BW (BEI_BW) mit Beschreibung von

- zeitlicher Lage der pers. Hilfen
- Art und Umfang
- benötigter Dauer der Unterstützung
- gewünschter Teilhabehäufigkeit

Derzeit größter Streitpunkt: Zeitbezug der Leistungen („Umfang“, „benötigte Dauer“)

Für Zeitbezug spricht bereits die Einfügung des gesetzlichen Mindestvereinbarungsinhalts „Umfang der Leistungen“ in § 125 I SGB IX.

Problem Abgrenzung von Leistungen

Werden die bisherigen Pauschalleistungen nach Hilfebedarfsgruppen durch einen „Besteckkasten“ verschiedener Teilleistungen ersetzt, müssen die im Gesamtplanverfahren festgestellten Assistenzbedarfe den Teilleistungen zugeordnet werden.

- Erfordert Regelungen zur Leistungsbeschreibung und Abgrenzung in der Leistungsvereinbarung
- Wie komplex diese Aufgabe sein kann, kann man am Beispiel des Basismoduls in der bes. Wohnform sehen
(Regelung in § 49 LRV BW + 4 Anlagen)

Problem: Koppelung von Leistungen zulässig?

Werden Pauschalleistungen durch kombinierbare Teilleistungen ersetzt, stellt sich die Frage, ob diese von den Leistungsberechtigten bei Bedarf beim gleichen Leistungserbringer bezogen werden müssen.

- Leistungsträger:
 - Koppelung unzulässig wegen Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten
- Leistungserbringer:
 - § 7 IV LRV: Koppelung zulässig, wenn eine Teilleistung nur an Gruppen erbracht wird
 - Koppelung erforderlich bei schwer abgrenzbaren Leistungen
 - Koppelung z.T. ordnungsrechtlich geboten (WTPG)

Problem Poolbarkeit von Leistungen

Nach § 116 Abs. 2 SGB IX können u.a. Assistenzleistungen oder Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson gemeinsam erbracht (LRV BW: „gepoolt“) werden, soweit

- (1) dies nach § 104 SGB IX zumutbar ist und
- (2) mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen

- Unzumutbarkeit im höchstpersönlichen Bereich; Problem: Abgrenzung!
- Auch bei Zumutbarkeit setzt eine „gepoolte Bewilligung“ voraus, dass davon ausgegangen werden kann, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme „mitinanspruchnehmende Personen“ zur Verfügung stehen...

II. Pflegeleistungen als Bestandteil der Eingliederungshilfe (1)

Problem: Pflegeleistungen als Bestandteil der EGH

Gesetzliche Regelung in § 103 SGB IX

Neue Überschrift suggeriert abschließende Regelung:

„Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf“

(bisher: „Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen“,
§ 55 SGB XII a.F.)

Absatz 1 = Nachfolgeregelung von § 55 SGB XII a.F., ehemals „vollstationäre Einrichtungen“; jetzt:
in Einrichtungen oder Räumlichkeiten i.S.d. § 43a SGB XI i.V.m. mit § 71 Absatz 4 SGB XI

Absatz 2 = Ausweitung der bisherigen Regelung auf Leistungserbringung außerhalb von
Einrichtungen oder Räumlichkeiten i.S.d. § 43a SGB XI i.V.m. mit § 71 Absatz 4 SGB XI

Bisherige „teilstationäre“ Angebote?

Pflegeleistungen als Bestandteil der EGH

§ 103 Abs. 2 SGB IX

= Ausweitung der bisherigen Regelung für stationäre Einrichtungen/für die besondere Wohnform auf ambulante Betreuung/Assistenz, wenn der Leistungsberechtigte vor Vollendung des für die Regelaltersrente erforderlichen Lebensjahres Leistungen der Eingliederungshilfe erhält/erhalten hat.

Rechtsfolge:

- Leistung der EGH umfasst auch häusliche Pflege nach SGB XII
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen richtet sich nach SGB IX

II. Pflegeleistungen als Bestandteil der Eingliederungshilfe (3)

Pflegeleistungen als Bestandteil der EGH

§ 103 Abs. 2 SGB IX

Wie verhält sich § 103 Abs. 2 SGB IX zu Pflegeleistungen nach SGB XI?

Pflegeleistungen nach SGB XI sind im ambulant betreuten/assistierten Wohnen (ohne Gesamtversorgung wie in einer stationären Einrichtung) nach § 71 Abs. 4 SGB XI nicht ausgeschlossen.

- Gleichrangige Leistungen (§ 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI)

Wahlrecht?

oder

Abgrenzung nach Zweck der Leistung?

- Wenn Pflegedienst Leistungen nach SGB XI erbringt, sollte er auch Leistungen der Pflege nach § 103 Abs. 2 in Verb. mit Hilfe zur Pflege erbringen!

Pflege in WfbM, Fördergruppen, etc. ?

- § 103 Abs. 2 SGB IX für Leistungen „außerhalb von Einrichtungen“ mit Bezugnahme auf Leistungen der „häuslichen Pflege“ nach SGB XII passt nicht!

Vorschlag:

- Leistungen der Pflegeversicherung waren bisher und sind weiterhin nach § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI ausgeschlossen (= teilstationäre Einrichtung im Sinne des SGB XI).
- Leistungen der Pflege sind von der EGH umfasst nach § 13 Abs. 3 Satz 3, letzter Halbsatz SGB XI

III. Rechtsbeziehungen

Leistungserbringer - Leistungsberechtigte

- Nichtigkeit nachteiliger abweichender Regelungen
 - allgemein
 - bei Anwendbarkeit des WBVG
- Besonderheiten bei Anwendbarkeit des WBVG
 - Erhöhung von Vergütungen
 - Anpassung von Leistungen



zivilrechtliche Vereinbarungen

- im ambulanten Bereich Dienstvertrag (BGB)
- bei Koppelung von Wohnen und Betreuung/Assistenz bzw. Pflege (§ 1 WBVG): Wohn- und Betreuungsvertrag nach WBVG

Das Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten ist weitgehend vorgezeichnet durch die Verträge zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger:

- Außerhalb des Geltungsbereichs des WBVG:

§ 32 SGB I

„Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, sind nichtig“

Gilt wegen Normcharakter der Verträge des Leistungserbringungsrechts unmittelbar

(BSG 06.12.2018, B 8 SO 9/18 R, Rn 41)

- Im Geltungsbereich des WBVG: § 15 Abs. 3 WBVG

Bei Geltung des WBG müssen die Anforderungen an Entgelterhöhung nach § 9 WBG erfüllt werden!

- Vermutung der Angemessenheit des erhöhten Entgelts nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 WBG gilt nur noch für die nach SGB IX vereinbarten Fachleistungen!
- Erhöhung muss begründet werden (§ 9 Abs. 2 WBG)
- Keine einseitige Erhöhungsmöglichkeit (BHG zu Pflegeeinrichtungen)

Bei Geltung des WBVG müssen die Anforderungen an Anpassung von Leistungen nach § 8 WBVG erfüllt werden!

- Keine einseitige Leistungsänderung wie in den Bereichen SGB XI und SGB XII; SGB IX in § 8 Abs. 2 WBVG nicht erwähnt!
- Einvernehmliche Anpassung durch Anpassung des Vertrags
- Bei fehlendem Einvernehmen: Schriftliches Angebot zur Anpassung des Vertrags durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte erforderlich (mit Begründung) nach § 8 Abs. 3 WBVG;
bei Ablehnung u.U. Unzumutbarkeit und Kündigungsmöglichkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2a WBVG.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Frank Brünner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Bender & Philipp Rechtsanwälte
Reichsgrafenstr. 16
79102 Freiburg
info@bender-rechtsanwaelte.de